

Jahresbericht 2022



**Aktionsgemeinschaft
Soziale Arbeit e.V.**

„Mediation in Strafsachen“

„Täter-Opfer-Ausgleich“

„Erziehungsgespräche“

Inhaltsverzeichnis

1. Aktuelles	1
2. Unterschied TOA und Erziehungsgespräche	2
3. Vorbereitung und Durchführung eines TOAs.....	2
3.1 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen	3
3.2 Geschlechts- und Altersverteilung der Täter- und Geschädigtengruppe	4
3.3 Konfliktarten und Delikte.....	5
3.4 Akzeptanz und Zustimmung zur Teilnahme	7
3.5 Ergebnisse der Verfahren in 2022	7
3.6 Fazit und Ausblick für die Vermittlungsarbeit.....	8
4. Erziehungsgespräche	8
4.1 Geschlechterverteilung der Jugendlichen	9
4.2 Deliktverteilung.....	10
4.3 Geographische Verteilung der zugewiesenen Fälle.....	11
4.4 Zuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte	11
5. Ausblick.....	12

1. Aktuelles

Die erste Jahreshälfte 2022 war durch pandemiebedingte Einschränkungen geprägt, denn die Gespräche im Mediationsverfahren mussten weiterhin unter Coronaschutzmaßnahmen stattfinden. Die Zuweisungszahlen erreichten in diesem Jahr jedoch ein neues Hoch. Allerdings ist im Zuge dessen der Anteil der Erziehungsgespräche im Verhältnis zu den Täter-Opfer-Ausgleich (kurz: TOA) Fallvermittlungen sehr stark angestiegen. Einige TOA-geeignete Fälle wurden anstelle dessen als Erziehungsgespräche zur Auflage gemacht und gingen so zur Bearbeitung ein. Die Zuweisungszahl von Fällen im aktuellen Berichtsjahr war höher als 2021 (67 Fälle), so sind 2022 insgesamt 92 Fälle zugewiesen worden, davon waren 15 TOA Fälle (16%) und 77 Fälle mit Erziehungsgesprächen (84%). Hier hat eine Verschiebung stattgefunden, denn die Anzahl der TOA Fälle ist im Vergleich zum Vorjahr (35%) weiter gesunken, obwohl bei etwa 25% der Erziehungsgespräche ein TOA als Auflage sinnvoll gewesen wäre.

In den Qualitätsdialogen mit der Jugendgerichtshilfe des Kreis Offenbach, die letzten Jahres im Frühling und Winter stattfanden, ist diese Problematik besprochen worden. Die Jugendgerichtshilfe sicherte uns zu, einzelne Fälle genauer zu prüfen, um dann gegebenenfalls einen TOA, statt Erziehungsgesprächen, anzuregen. Zudem betonte das JuHis-Team mehrfach die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Jugendstrafverfahren. Weiterhin herrschte Konsens darüber, dass die Erziehungsgespräche über die Schlichter-/Mediationsstelle der AGS abgewickelt werden, da aufgrund des Fallrückgangs im Bereich TOA personelle Kapazitäten vorhanden sind. Für die folgenden Jahre muss mit dem Kreis Offenbach jedoch eine Lösung erörtert werden, da die vermittelten Fälle 2022 auch die personellen Kapazitäten der AGS an ihre Grenze brachten.

Weiterhin ist in dem Arbeitsbereich 2022 ein Mitarbeiterwechsel vollzogen worden. Malte Bartels, der 2022 die Ausbildung zum Mediator in Strafsachen erfolgreich absolvierte, ist nunmehr Ansprechpartner und Koordinator für diesen Bereich. Aufgrund der paritätischen Aufteilung mit einer weiteren Kollegin ist es darüber hinaus möglich, auf sensible Delikte und Themen besonders gezielt einzugehen.

Die kommenden Kapitel beschäftigen sich dezidiert mit den Statistiken des TOA und den Erziehungsgesprächen des vergangenen Jahres. Da erst seit 2021 der Trend und die Anzahl der durchgeführten Erziehungsgespräche stark angestiegen ist, fehlen hier bislang Daten, um Korrelationen herzustellen. Aufgrund dessen werden wir für das Berichtsjahr 2022 die Statistik der Erziehungsgespräche und des TOA ausführlicher darstellen.

2. Unterschied TOA und Erziehungsgespräche

Der TOA ist eine Art außergerichtliche Konfliktbewältigung zwischen den Geschädigten und Beschuldigten. In Form einer „restorative justice“ können Beschuldigte und Tatverantwortliche eine Wiedergutmachung gegenüber den Betroffenen im Mediationsverfahren leisten und eine einvernehmliche Lösung finden. Die Teilnahme an dem Mediationsverfahren beruht für alle Parteien auf freiwilliger Basis und er kann zu mehreren Zeitpunkten eines Strafverfahrens von den im Verfahren beteiligten Personen oder Institutionen (Polizei, Jugendamt oder Justiz) angeregt werden. Beim TOA werden die Belange von Geschädigten stärker berücksichtigt als im herkömmlichen Strafverfahren. Beschuldigte werden mit den Folgen ihres Handelns von den betroffenen Personen direkt konfrontiert. Nach einem erfolgreichen Ausgleich können sich die Beteiligten wieder entlastet begegnen und konfliktfrei miteinander umgehen.

Im Erziehungsgespräch erfolgt die tatbezogene Reaktion mit rhetorischen Positionen, die der geschädigten Person oder der Gemeinschaft (gesellschaftliche Wertesystem) zugeordnet sind. Damit wird auch eine möglichst direkte Konfrontation mit der Strafhandlung und ihrer möglichen Folgeschäden intendiert. Schuldeinsicht, Reue sowie Konsequenzen, die auf Verhaltensänderung abzielen, sind das Äquivalent zum Ausgleich im TOA und sollen auch für die psychische Entlastung sorgen.

Für beide Verfahren gilt, dass durch die aktive Aufarbeitung eine Entlastung und die Beilegung des Konflikts erfolgt und weniger Druck und Selbstvorwürfe in Aussicht stehen.

3. Vorbereitung und Durchführung eines TOAs

Für die Vorbereitung der TOA und Erziehungsgespräche ist es erforderlich, umfänglich zu recherchieren, wie die Beteiligten der Straftat das Tatgeschehen schildern sowie die Umstände des Tathergangs beschreiben. Dies bringt Hinweise für Themeninhalte und das Gesprächskonzept für die Verfahrensgespräche, ob und welche dieser altersgemäßen und subjektiven Sichtweisen als Reflexionsthemen aufgegriffen werden müssen. Für die Vermittlungstätigkeit werden entsprechend die unterschiedlichen Sichtweisen von Geschädigten- und Täterperspektive und anderen Verfahrensbeteiligten besprochen. Im TOA wird die Geschädigtenperspektive authentisch eingebracht und im Erziehungsgespräch ist dies die Aufgabe der Vermittlungsperson. Die Mediation verfolgt die generelle Zielsetzung, die Sicht der Gegenseite erklärbar und verständlich zu machen, was aber nicht als eine Rechtfertigung für das Handeln (Straftat) interpretiert

tiert werden sollte. Hier spielen meist emotionale, altersgemäße Gefühlslagen hinein und entsprechend wird durch diese Vermittlungsmethodik eine empathische Sichtweise gefördert. Grundsätzlich ist dies die Voraussetzung und Basis für Einsicht, Reue und eine Entschuldigung auf der Täter*innen-Seite. Dem gegenüber steht die Erwartung der Geschädigten an eine Wiedergutmachung, dass eine selbstkritische Reflexion der Täterperson erfolgt und somit Verhaltensänderungen eingeleitet werden.

In methodischer Anlehnung an den TOA übernimmt im Erziehungsgespräch die Vermittlungsperson eine Erklärungsaufgabe, um die Sichtweise und Gefühlslage der Geschädigten erklärbar und verständlich zu machen und diese in den Reflexionsgesprächen mit dem Fokus zu nutzen, einen kriminalpräventiven Lerneffekt einzuleiten. Da das Gelingen mit einem pädagogischen Fingerspitzengefühl verbunden ist, nehmen selbstverständlich auch die Vorbereitung und ein umfangreicher Einblick in die Straftakte eine hohe Bedeutung für eine effektive Gesprächsgliederung ein.

Ergänzend dazu erwarten betroffene Verfahrensbeteiligte im TOA- und im Erziehungsgespräch eine sachliche, neutrale Klärung und Transparenz der anhänglichen Sachfragen. Ein wichtiger Aspekt ist u.a. die Erläuterung strafrechtlich relevanter Abläufe im Straf- und Zivilprozess gemäß StGB und JGG. So sollte bei Nachfrage der Rechtsweg in groben Zügen hinsichtlich einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung und Forderungen (Schmerzensgeld, Schadensregulierung u.v.m.) erläutert werden - ohne zu beraten und Einfluss zu nehmen. Ebenso hilft für die sachliche Einordnung der Straftat, wenn die Ausrichtung und strafrechtliche Sichtweise und Beurteilung die Kriterien des Gesetzgebers und der Zivilgesellschaft bei der Bemessung von Straftaten transparent gemacht werden.

3.1 TOA und die aktuelle Situation in Zahlen

In den letzten beiden Jahren sind die Zuweisungszahlen der TOA Fälle drastisch gesunken. Haben wir 2021 noch 23 TOA Fälle bearbeitet, so sind im aktuellen Berichtsjahr nur 15 Fälle zur Bearbeitung eingegangen.

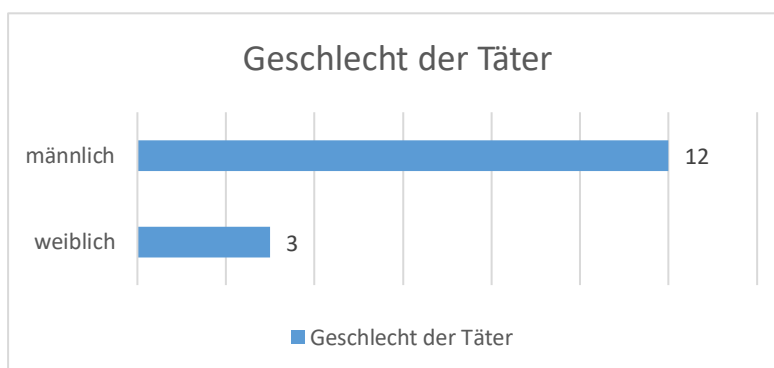
Die langjährigen Bemühungen für eine gute Zusammenarbeit mit der Justiz und dem ASD hat zu einer tragfähigen Vertrauensbasis geführt und entsprechend erfährt die Vermittlungsarbeit in der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Strafjustiz ihre Wertschätzung. Oft sind der schnelle Weg und die direkte Kommunikation im operativen Arbeitsalltag u.a. als Gradmesser guter Zusammenarbeit zu bewerten. Darunter fällt der regelmäßige Austausch und Dialogangebote über Verfahrensabläufe und -inhalte aber auch direkte Kommunikationswege auf der

Sach- und Verwaltungsebene. Auf lange Sicht ist die Nutzung und Auslastung der Vermittlungsangebote als Alternative zu Strafsanktionen zum Vorteil aller Verfahrensbetroffenen. Es ist auch die Basis und Sicherung der Schlichtungsstelle, die aktuelle Probleme in ihrer Arbeit adaptiert, was in erster Linie den Jugendlichen Unterstützung und Entwicklungshilfe in einer instabilen Lebenssituation bereitstellt.

Jahr	Fallzahl TOA
2012	46 im Kreis OF
2013	42 im Kreis OF
2014	38 im Kreis OF
2015	37 im Kreis OF
2016	33 im Kreis OF
2017	51 im Kreis OF
2018	54 im Kreis OF
2019	67 im Kreis OF
2020	47 im Kreis OF
2021	23 im Kreis OF
2022	15 im Kreis OF

3.2 Geschlechts- und Altersverteilung der Täter- und Geschädigtengruppe

Täter- und Beschuldigtengruppe

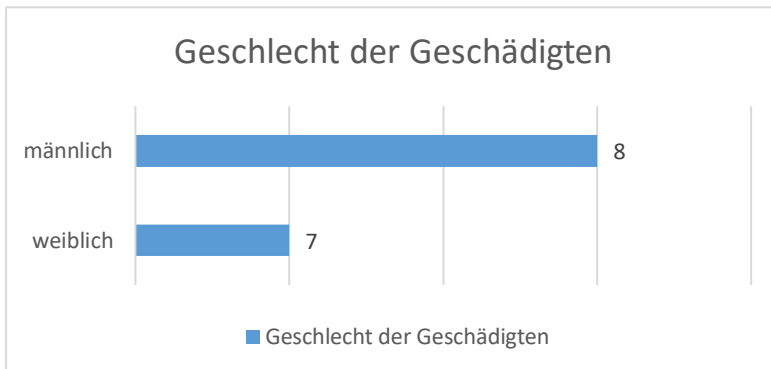


Der Anteil der Täterinnen von aktuell 20% ist im Vergleich zu den Vorjahren (2021: 17% und 2020: 19%) leicht gestiegen. Der Täteranteil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist mit 47% auf dem Niveau des

Vorjahres. Das Durchschnittsalter der Täter und Täterinnen ist in diesem Jahr mit etwa 15 Jahren im Vergleich zu den vorherigen Jahren sehr niedrig.

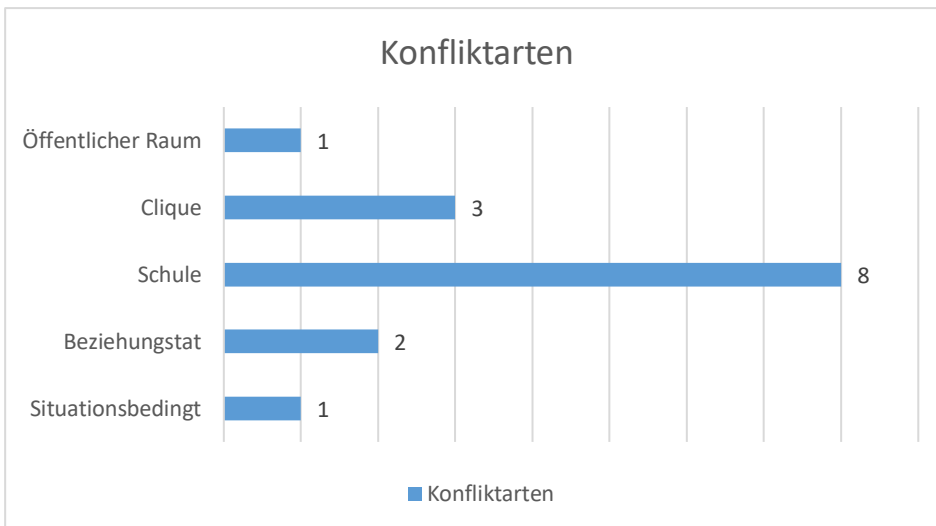
Geschädigtengruppe

Der Anteil der männlichen Geschädigtengruppe ist auf knapp 40% gesunken (Vergleich 2021: knapp 58%).



Die Zuweisung von Fällen, bei denen Institutionen oder die Gesellschaft im Gesamten geschädigt wurden, ist weiterhin rückläufig. In diesem Jahr ist kein Fall aus dieser Kategorie zugewiesen worden.

3.3 Konfliktarten und Delikte



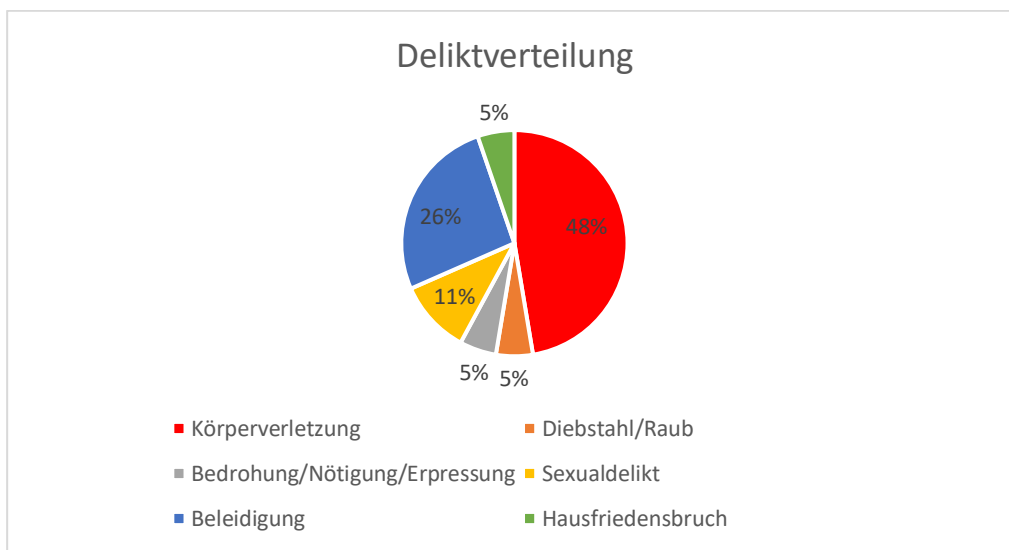
Die gewohnt hohen Prozentanteile der Vorjahre in den Deliktbereichen **Schule und Clique**, auch als **Lebensnahbereich** definiert, stieg im Vergleich zum Vorjahr (37%) wieder an. Der Anteil **situationsbedingter Delikte**, d.h. die Beteiligten waren sich gar nicht oder nur flüchtig bekannt, umfasst mit 7% einen sehr geringen Anteil, der in den beiden Vorjahren (2021: 65% und 2020: 59%) deutlich höher lag. Dies kann auf den hohen Anteil von Erziehungsgesprächen zurückgeführt werden. 13% der Fälle waren eine **Beziehungstat**, bei denen sexuelle Belästigungen, Bedrohungen und Beleidigungen im Mittelpunkt standen.

Entwicklungsverlauf der Konfliktarten der letzten 10 Jahre:

	2022	2021	2020	2019	2018	2017	2016	2015	2014	2013
Clique	20%	24%	15%	17%	17%	27%	39%	24%	21%	39%
Schule	53%	13%	28%	17%	32%	37%	18%	8 %	37%	9%
Nahbereich	73%	37%	43%	34%	48%	64%	57%	32%	58%	48%
Situationsbedingt	7%	65%	44%	59%	45%	34%	39%	65%	32%	50%
Verkehrsdelikte	0%	3%	13%	7%	7%	2%	4%	4%	10%	2%

Der Entwicklungsverlauf der letzten 10 Jahre zeigt, dass der Anteil der Fälle im Nahbereich durchschnittlich 48% des Fallaufkommens beträgt. So liegen die 60% in dem Berichtsjahr erheblich über dem Durchschnittswert, aber der Anteil situationsbedingter Delikte mit 7%, bei denen die Geschädigten unbekannt oder zufällig Opfer sind, ist drastisch gesunken. Dennoch bestätigt die gesonderte Betrachtung der TOA-Fälle die Eignung und Sinnhaftigkeit einen TOA als Angebot bei Straftaten im Nahbereich anzuwenden, was von Experten hervorgehoben wird. Dies umfasst im Besonderen die Mobbing- und Gewaltdelikte im Nahbereich, um Beruhigung und Befriedung zwischen den Konfliktparteien zu ermöglichen.

Deliktverteilung:



Mehrfach Delikte sind bei den zugewiesenen Fällen möglich. Der Anteil der Fälle mit einem Körperverletzungsdelikt stellt mit 9 Fällen den höchsten prozentualen Bereich (48%) dar. In Fachkreisen werden die Gewaltdelikte (Körperverletzung, gefährliche KV, Bedrohung) als besonders geeignet für den TOA analysiert. Die Sexualdelikte sind bisher unter sonstige Delikte erfasst worden, allerdings werden wir diese Fälle aufgrund eines weiteren Anstiegs von nun 11% nunmehr gesondert erfassen und berücksichtigen. Über ein Viertel der Delikte war eine Beleidigung, die auch in Tateinheit mit Körperverletzungen in Zusammenhang stehen.

3.4 Akzeptanz und Zustimmung zur Teilnahme

Im letzten Berichtsjahr war die Teilnahme- und Gesprächsbereitschaft von 87% wieder auf dem hohen Niveau der Vorjahre (2021: 82% und 2020: 89%.) Nur in 3 Fällen lehnten die Geschädigten ab oder sind nicht zu dem Vorgespräch erschienen und bei 2 Fällen nahmen die Beschuldigten das Angebot nicht wahr.

Die Werte belegen, dass die Vorgespräche des TOAs und die angebotenen Informationen für beide Seiten über die Vor- und Nachteile des TOAs entscheidend dazu beitragen, ob die Bereitschaft und Zustimmung zur Teilnahme besteht, unabhängig von einem avisierten Ausgleichserfolg. Insofern ist für eine gute Abschlussquote unerlässlich, bei anfänglichen Kontaktschwierigkeiten oder Terminversäumnissen beharrlich nachzuverfolgen und mehrmals nachzufragen, warum Termine ignoriert oder versäumt wurden, bevor der Fall als gescheitert an die Justiz zurückgegeben wird. Die Erfahrungswerte zeigen zum Einen, dass beim Gelingen einer persönlichen Gesprächsbegegnung selten ein Abbruch bzw. eine Verweigerung des Angebots als Reaktion erfolgt und zum Anderen, dass es bei ca. 40 % der Verfahren zunächst eine vermeidende und zögerliche Reaktion von Beschuldigten oder Geschädigten zu überwinden gilt.

3.5 Ergebnisse der Verfahren in 2022

Die Übersicht informiert über die Ergebnisse und erklärt die Hinderungsgründe, warum ein Vermittlungsverfahren scheiterte und welche Form der Wiedergutmachung in Verbindung mit Sanktionen geregelt wurde:

I. Gründe, warum keine Vermittlung zustande kam:

- Geschädigte lehnen ab	3
- Geschädigte beurteilen Beschuldigte als nicht glaubwürdig	0
- Beschuldigte erscheinen nicht oder lehnen ab	2
- Gericht lehnt ab (Selbstmelder)	0
- Vermittlung noch nicht beendet	0
- Täter*innen zeigten jedoch ernsthaftes Bemühen	1
- aber Hilfen für Geschädigte (Ermessenssache)	3

II. Vermittlungsergebnis und die Art der Wiedergutmachung:

- nur Entschuldigung	7
- Schadensersatz und Entschuldigung	0
- Schmerzensgeld und Entschuldigung	1
- Schadensersatz od. Schmerzensgeld, Arbeitsstunden und Entschuldigung	2
- Arbeitsstunden und Entschuldigung	1

3.6 Fazit und Ausblick für die Vermittlungsarbeit

Das Team „Jugendgerichtshilfe“ (kurz: JuHiS) im ASD Kreis Offenbach hat sich zum Ende des Berichtsjahres formiert und 2022 fanden bereits die ersten beiden Qualitätsdialoge mit dem JuHiS-Team statt. Diese Kontakte lassen für den TOA berechtigt hoffen, dass er stärker in den Fokus rückt und er in geeigneten Fällen im Vorfeld des Strafverfahrens vom Jugendamt angeregt wird.

Bei der Betrachtung von Erziehungsgesprächen und dem TOA kommen wir zu der Beurteilung, dass es sich bei beiden Auflagen um eine konstruktive, präventive und tatbezogene Reaktion auf strafrechtlich relevante Vorfälle handelt.

Unsere Empfehlung richtet sich an unsere Kooperationspartner, den Dialog über die Abgrenzung und Entscheidungskriterien darüber zu führen, welcher Straffall sich für einen TOA eignet oder es besser erscheint, ein Erziehungsgespräch als Auflage zu empfehlen. Abhilfe wird aus unserer Sicht der kurze Dienstweg zum JuHiS-Team und der Justiz sein, um sich über Falleignungen auszutauschen, so wie es in den Häusern des Jugendrechts mittlerweile gehandhabt wird. Weiterhin wird die Wiedereinführung des „Runden Tisches“, der in der Vergangenheit über viele Jahre ein konstruktives Forum war, in dem Informationen und Erkenntnisse von Polizei, Justiz und Jugendhilfe ausgetauscht wurden, von Bedeutung sein, um den TOA weiter in den Fokus aller Beteiligten zu rücken.

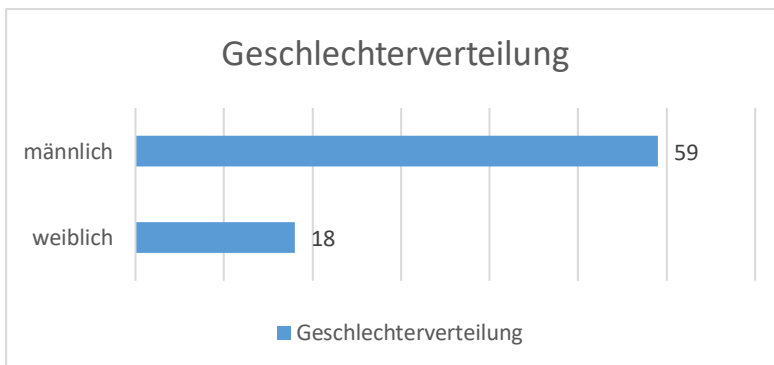
4. Erziehungsgespräche

Seit 2014 besteht mit dem Jugendamt des Kreis Offenbachs die mündliche Vereinbarung Erziehungsgespräche im Rahmen der Mediationsfachstelle des TOAs durchzuführen. So war bis 2019 die Anzahl der Erziehungsgespräche pro Jahr sehr überschaubar und lag im Schnitt bei etwa zwei bis fünf Zuweisungen pro Jahr. Ab 2020 stieg die Zuweisungszahl allerdings rapide an, so dass der Anteil der Erziehungsgespräche 2021 bereits bei 65% und im Berichtsjahr 2022

eine weitere Steigerung auf 84% erfuhr. In den Qualitätsdialogen mit der Jugendgerichtshilfe wurde vereinbart, die Erziehungsgespräche im Rahmen der Teilzeitstelle TOA abzuwickeln, da die TOA Fallzahlen stark gesunken sind und somit personelle Kapazitäten bei der AGS frei sind. Allerdings übersteigt die aktuelle Zuweisungszahl von 77 Fällen auch die personellen Ressourcen der AGS. Hier sei angemerkt, dass etwa 34% (26 Fälle) der Fälle mindestens 2 oder mehr Erziehungsgespräche als Auflage erhielten. Die Gesamtzahl der zugewiesenen Erziehungsgespräche für 2022 liegt bei 141 Gesprächen. Somit liegt der Gesprächsdurchschnitt pro Fall bei etwa 1,8 Gesprächen. Von diesen 141 zugewiesenen Erziehungsgesprächen sind bislang insgesamt 120 Gespräche erfolgreich geführt worden. Dies entspricht einer Quote von 85%. Um diese Quote zu erreichen, handeln wir auch in diesem Arbeitsbereich nach unserem pädagogischen Grundsatzprinzip, dass wir bei Nichterscheinen oder Terminversäumnissen des Jugendlichen nachhaken und Kontakt aufnehmen, um Rückläufer an die Jugendgerichtshilfe und Justiz zu vermeiden, denn diese sind mit einem weiteren beträchtlichen Arbeitsaufwand für alle Beteiligten verbunden.

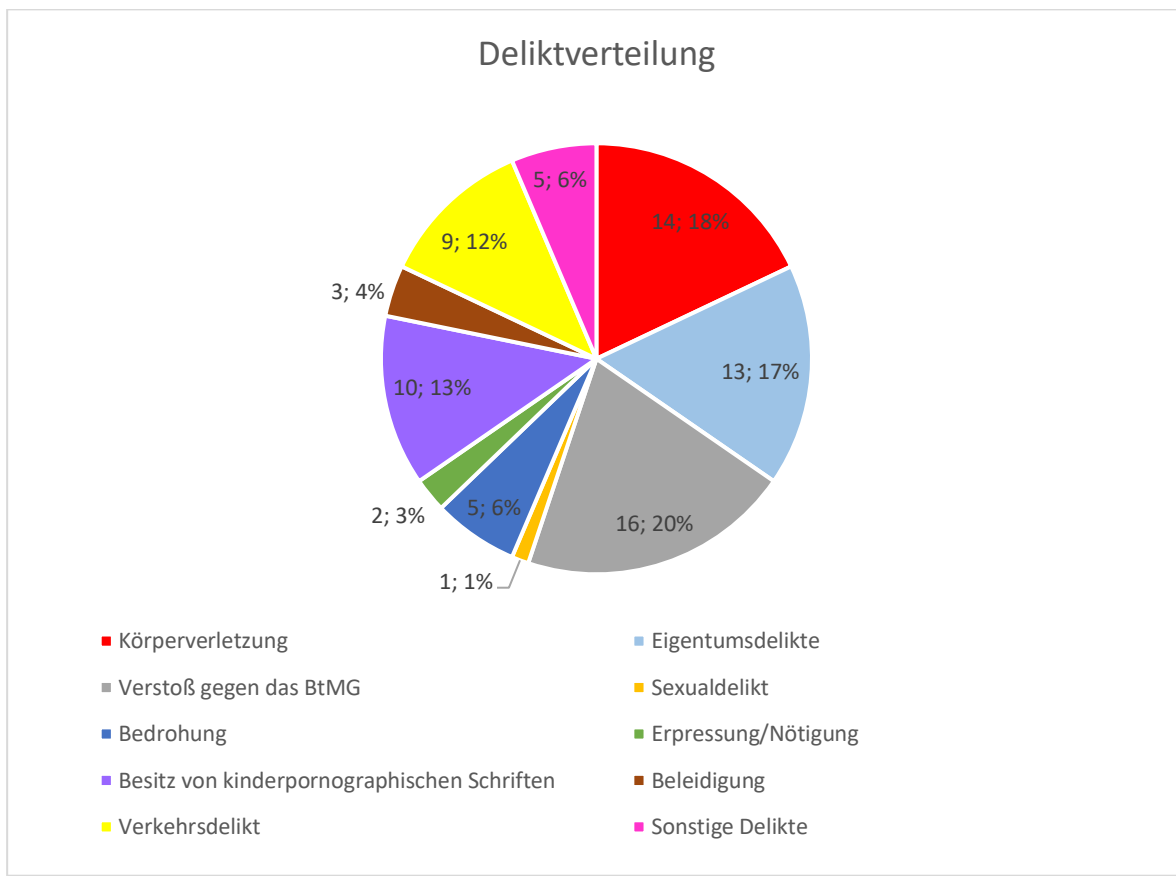
Da die folgenden statistischen Daten wie die geographische Verteilung der Zuweisungen sowie die Statistik der Zuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte bislang keine weitere Betrachtung erhielten, fehlen uns diesbezüglich Vergleichswerte aus den vergangenen Jahren.

4.1 Geschlechterverteilung der Jugendlichen



Von den 77 zugewiesenen Jugendlichen waren 23% (18 Fälle) weiblich und 77% (59 Fälle) männlich. Diese prozentuale Verteilung liegt in etwa auf demselben Niveau wie im vorigen Jahr. Der Altersdurchschnitt der Jugendlichen lag bei 16,6 Jahren und 61% hatten entweder einen Migrationshintergrund oder besaßen eine andere Staatsbürgerschaft.

4.2 Deliktverteilung



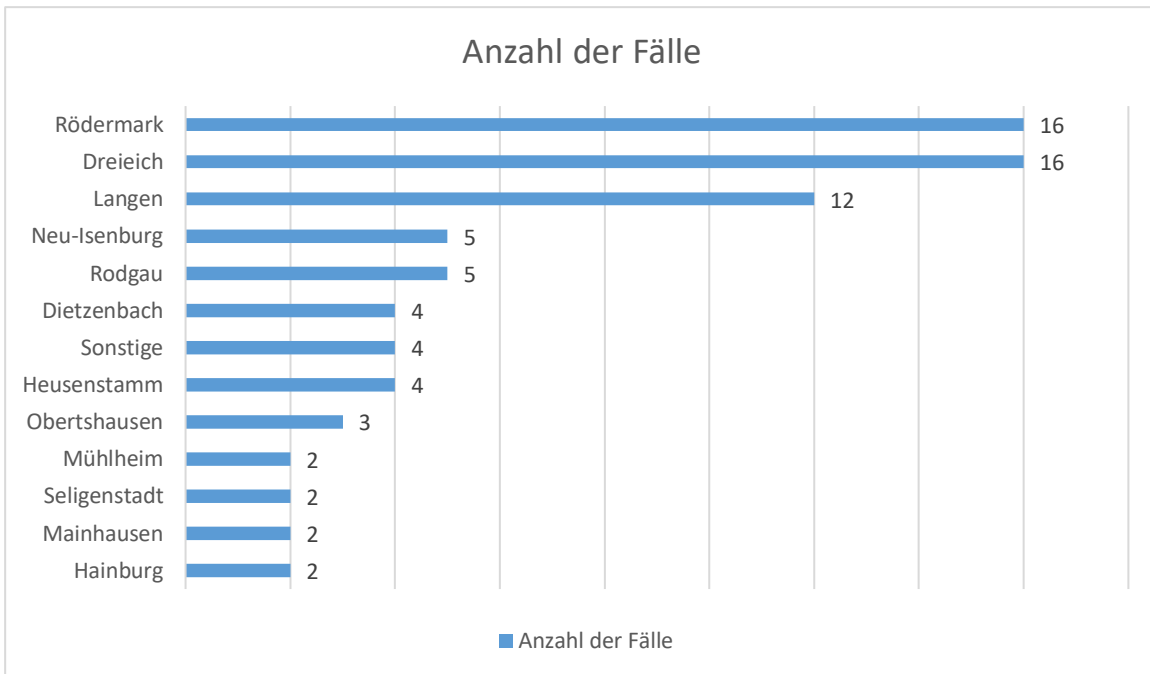
Über die Hälfte der Deliktverteilung sind auf die drei Deliktarten Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetzes (20%), Körperverletzung (18%) und Eigentumsdelikte (17%), unter die Raub, Diebstahl und Betrug fallen, zurückzuführen.

Weiterhin besitzen die Vergehen nach §184b Strafgesetzbuch, nämlich die Verbreitung, der Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornographischen Schriften mit 13% einen hohen Anteil, der in den letzten Jahren stetig angestiegen ist. Hierunter fallen Jugendliche, die in den Sozialen Medien allerart von Bildern und Videos, teils ungesehen, in großen anonymen Chatgruppen bei WhatsApp oder bei Instagram und Facebook teilen und weiterleiten. Im Vordergrund stehen hier nicht das explizit sexuelle Interesse an diesen Medien, sondern eher ein leichtfertiger und unreflektierter Umgang mit den Sozialen Medien. Da in Rücksprache mit der Jugendgerichtshilfe diese Fälle zunehmen, wird es für die kommenden Jahre, sofern die Fallzahlen weiter steigen, eventuell nötig sein, weitere medienpädagogische Angebote zu initiieren.

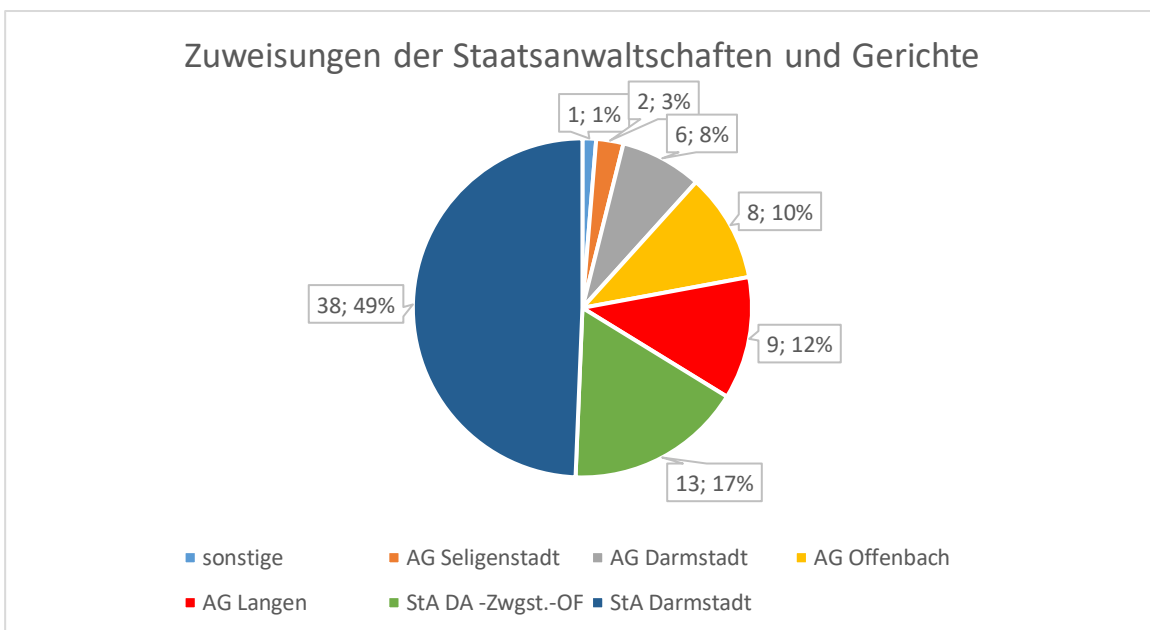
12% der Delikte gehen auf Verkehrsdelikte zurück, bei denen Fahren ohne Fahrerlaubnis, getunte Roller und Fahren unter Alkoholeinfluss im Rahmen der Erziehungsgespräche reflektiert wurden.

Unter „Sonstige Delikte“ fallen Verstöße gegen das Waffengesetz, Hausfriedensbruch, Verwendung von verfassungsfeindlichen Kennzeichen sowie Sachbeschädigung.

4.3 Geographische Verteilung der zugewiesenen Fälle



4.4 Zuweisungen der Staatsanwaltschaften und Gerichte



Über die Hälfte der Zuweisungen erhielten wir von den Staatsanwaltschaften in Darmstadt (38 Fälle, 49%) und der Zweigstelle in Offenbach (13 Fälle, 17%). Die Amtsgerichte Offenbach,

Langen und Darmstadt liegen mit den Zuweisungszahlen in etwa gleichauf. Da diese Statistik in den Jahresberichten der vergangenen Jahre keine Berücksichtigung fand, fehlen hier valide Vergleichswerte.

5. Ausblick

Wie eingangs erwähnt wird es weiterhin für alle Beteiligten wichtig sein, die Falleignungen genauer zu betrachten, da aus unserer Sicht allein in 2022 etwa 25% der Fälle mit Erziehungsgesprächen besser für einen TOA geeignet gewesen wären. Gleichwohl ist auch das Erziehungsgespräch als präventive Maßnahme und Auflage sehr gut geeignet, um mit den betroffenen Jugendlichen die Straftat zu reflektieren. Es bleibt zu beobachten, inwiefern die Justiz und auch die Jugendgerichtshilfe kombinierte oder Mehrfachauflagen in Form von präventiven (z.B. TOA /Erziehungsgespräch/Drogenberatung) und sanktionierten (gemeinnützigen Arbeitsstunden) Auflagen weiterverfolgen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Zuweisungen des TOAs gesunken sind, brachten die starken Zuweisungszahlen für Erziehungsgespräche die AGS an ihre personellen Kapazitätsgrenzen. Hierfür ist 2023 ein Dialog mit dem Kreis Offenbach erforderlich, um zu erörtern, wie mit beiden Arbeitsbereichen künftig umgegangen werden soll.

Wir möchten dem Kreisjugendamt Offenbach, insbesondere der Jugendgerichtshilfe im Strafverfahren, für das entgegengebrachte Vertrauen danken und freuen uns in partnerschaftlicher Zusammenarbeit den erfolgreichen Weg weiter zu beschreiten.

Ein großer Dank gebührt den Mitarbeiter*innen der Justiz, insbesondere den Jugendrichter*innen, Staatsanwält*innen, Rechtspfleger*innen und den Justizfachangestellten, die uns durch ihr positives Feedback und ihre Unterstützung weiterhin in unserer täglichen Arbeit motivieren.